

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge mit der Firma bron kobold Vertriebsgesellschaft mbH (bkV) und deren Angebote gelten die nachstehenden Bedingungen, Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für bkV nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich bestätigen.
2. Für Kundendienstleistungen gelten ergänzend unsere allgemeinen Kundendienstbedingungen.

II. ANGEBOT, UMFANG DER LIEFERUNG UND LEISTUNGEN

1. Die von bkV in Katalogen, Prospekten, Anzeigen und Preislisten oder sonst in öffentlichen Äußerungen gemachten Angaben über Preis und Leistung und dgl. sind nur Richtwerte und werden verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. bkV behält sich vor, aus technischen Gründen Konstruktions- und Formänderungen vorzunehmen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.
2. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen und andere Vertragsinhalte ist die schriftliche Bestätigung von bkV (Auftragsbestätigung) maßgebend.

III. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN

1. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, oder, falls sich die Auslieferung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, bei Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist und Auslieferung setzt die Erfüllung der bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten des Bestellers voraus, bkV ist berechtigt, bei Abnahmeverzögerung des Bestellers nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Etwaige anders geartete oder weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder sonstige Ereignisse verzögert, die außerhalb des Willens von bkV liegen, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Ist aufgrund der Lieferverzögerung durch solche Umstände die Erfüllung des Vertrages bkV oder dem Besteller unzumutbar, steht beiden ein Rücktrittsrecht zu. Bei Lieferverzug ist der Besteller nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzögerung oder Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder nachträglicher Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, bei bkV liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder der Haftungsausschluss ist aus sonstigen Gründen rechtlich nicht zulässig.
4. Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. bkV behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollen Bezahlung aller offenen Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Besteller vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte von bkV die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird bkV auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Die Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur Weiterverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur dann gestattet, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung vor Bezahlung der Ware an bkV auf bkV abgetreten wird. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind dem Besteller untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbot. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte von bkV beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
3. Der Besteller tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrunde hinsichtlich der von bkV gelieferten Ware zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung im voraus an bkV ab und verpflichtet sich, bkV die Namen der Drittschuldner und die Höhe der Forderungen gegen diese auf Verlangen mitzuteilen.
4. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage wesentlich, verpflichtet er sich, die Vorbehaltsware auf Verlangen von bkV herauszugeben, ohne dass damit ein Rücktritt von bkV vom Verträge erforderlich oder verbunden ist, es sei denn, bkV hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Hat der Besteller eine Teilleistung erbracht, ist bkV zum Rücktritt vom ganzen Vertrag auch berechtigt, wenn bkV wegen Fehlens der Restleistung an der Erfüllung des Vertrages insgesamt kein Interesse mehr hat.
5. Von irgendeiner Beeinträchtigung der Rechte von bkV, insbesondere Pfändungs- und Beschlagnahmemaßnahmen Dritter, hat der Besteller bkV sofort zu unterrichten.
6. Der Besteller ist verpflichtet, bkV gehörende Ware gegen alle üblichen Risiken zu versichern und insoweit die Ansprüche gegen die Versicherung an bkV abzutreten.

V. SACHMÄNGEL

1. Die bkV haftet im Falle von Sachmängeln der gelieferten Ware wie folgt:
2. Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eingang der Ware bei ihm, schriftlich zu rügen. Bei Handelsgeschäften gilt im übrigen § 377 HGB mit der Maßgabe, dass schriftlich gerügt werden muss.
3. Im Falle berechtigter Mängelrügen beseitigt bkV nach ihrer Wahl den Mangel oder liefert eine mangelfreie Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
4. Hat bkV eine mangelfreie Sache geliefert oder ist der Besteller vom Vertrag zurückgetreten, hat der Besteller die an ihn gelieferte Sache zurückzugeben und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten.
5. Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbeachtung von Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Bedienungsanleitungen oder von elektrischen Anschlussvorschriften, durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder durch Einwirkung solcher chemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die dem Vertragsgegenstand nicht entsprechen, sind keine Sachmängel und begründen keine Ansprüche des Bestellers gegen bkV.
6. Für gelieferte Gebrauchtware wird, soweit nicht anders vereinbart ist, von bkV eine Haftung, gleich welcher Art, für Sachmängel nicht übernommen.
7. Im übrigen wird die Haftung von bkV auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Aufwendungsersatz oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
9. Die Haftungsbeschränkungen nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Schäden, deren Beschränkung nach dem Produkthaftungsgesetz, einer zur Absicherung des Partners gegen Folgeschäden gegebenen Beschaffenheitsgarantie oder aus deren Gründen nicht zulässig ist.

VI. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, GEFAHRÜBERGANG

1. Alle Preise sind Nettopreise ab Lager Wolftrathausen ohne Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ab Zugang der Rechnung innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zahlbar. Davon ausgenommen sind Kundendienst- und Reparaturrechnungen, die sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen sind, sowie Kleinaufträge bis EUR 250,-, die ausschließlich per Nachnahme geliefert werden.
3. Für Verzugszeiten ist bkV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie für jede Mahnung eine Pauschale von EUR 8,-, geltend zu machen, wenn der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder ein niedriger Schaden entstanden ist.
4. Die Aufrechnung ist nur mit von bkV anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenforderungen, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
5. Die Gefahr geht auf den Besteller im Zeitpunkt, in dem die Ware das Lager von bkV verlässt, über.

VII. VERBRAUCHSGÜTERKAUF

Unsere Produkte sind für den beruflichen oder gewerblichen Gebrauch konzipiert. Falls wir vom Besteller keinen anderweitigen Hinweis bekommen, gehen wir deshalb als Grundlage des Liefervertrages (§ 313 Abs. 2 BGB) davon aus, dass der Endabnehmer des Produktes kein "Verbraucher" im Sinne des § 12 BGB ist, d.h. keine "natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann". Andernfalls bleiben diejenigen nicht abdingbaren gesetzlichen Ansprüche, die sich für den Besteller den Bestimmungen über den "Verbrauchsgüterkauf" ergeben, von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt; wir behalten uns aber vor, wegen unserer in diesem Fall weiterreichenden Verpflichtungen einen angemessenen Preisauflschlag zu vereinbaren.

VIII. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten mit Volkaufleuten oder mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist München.